

## **Sonderproblem BREXIT**

Mit Austritt des vereinigten Königreichs aus der europäischen Union wird die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit keine Anwendung mehr finden. Damit kann die Gründungstheorie nicht mehr angewandt werden, sondern es greift die Sitztheorie und englische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland büßen ihre Haftungsbeschränkung ein. Diese Gesellschaften werden dann als offene Handelsgesellschaft bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert. Das bedeutet für die Gesellschafter eine vollständige persönliche und gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Hinzukommt, dass die Auffassung vertreten wird, dass die Eintragung der Zweigniederlassungen in dem deutschen Handelsregister gem. § 395 FamFG von Amtswegen zu löschen sind. Die möglichen Umwandlungsvorgänge sind im Ergebnis für die Beteiligten äußerst teuer und heben damit alle einmal erwarteten Vorteile der raschen und günstigen Gründung einer Gesellschaft auf.